Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesgesetz über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie Kleinbadeteichen und über die Wasserqualität von Badegewässern (Bäderhygienegesetz – BHygG)	**Bundesgesetz über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie Kleinbadeteichen und über die Wasserqualität von Badegewässern (Bäderhygienegesetz – BHygG)**
Der Nationalrat hat beschlossen:	Der Nationalrat hat beschlossen:
I. ABSCHNITT **Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**	**I. ABSCHNITT** **Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**
§ 2. (1) bis (4) ...	**§ 2.** (1) bis (4) ...
(5) Kleinbadeteiche (§ 1 Abs. 1 Z 7) sind künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische Einrichtungen versehene *Teiche, deren Oberfläche kleiner als 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind*; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen.	(5) Kleinbadeteiche (§ 1 Abs. 1 Z 7) sind künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische*(n)* Einrichtungen versehene *Badeanlagen, die nicht über eine Wasseraufbereitung und Desinfektion verfügen und deren Oberfläche < 1,5 ha ist*; Kleinbadeteiche umfassen sowohl den Kleinbadeteich einschließlich allfällige technische Einrichtungen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen.
(6) ...	(6) ...
III. ABSCHNITT **Hygienevorschriften**	**III. ABSCHNITT** **Hygienevorschriften**
§ 14. (1) ...	**§ 14.** (1) ...
(2) Der Bewilligungsinhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) oder eines Kleinbadeteiches hat einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers in Beckenbädern, des Wassers in Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteichen sowie über die	(2) Der Bewilligungsinhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) oder eines Kleinbadeteiches hat einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers in Beckenbädern, des Wassers in Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteichen sowie über die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, wenn dieses nicht aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß der Trinkwasserverordnung stammt, durch einen Sachverständigen der Hygiene einzuholen und *unverzüglich nach Vorliegen* der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.	Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, wenn dieses nicht aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß der Trinkwasserverordnung stammt, durch einen Sachverständigen der Hygiene einzuholen und *auf Verlangen* der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
(3) ...	(3) ...
(4) Die für die Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens erforderlichen Proben sind vom Sachverständigen der Hygiene oder von einer von diesem beauftragten dafür hinreichend qualifizierten Person zu entnehmen. Die Probenahme hat - mit Ausnahme von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Gästezimmern - unangemeldet während der Betriebszeiten zu erfolgen. Den Sachverständigen oder beauftragten Personen ist das Betreten der Bäder, Einrichtungen mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) und Kleinbadeteich-Anlagen sowie die Probenahme zu ermöglichen.	(4) Die für die Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens erforderlichen Proben sind vom Sachverständigen der Hygiene oder von einer von diesem beauftragten dafür hinreichend qualifizierten Person zu entnehmen. Die Probenahme hat - mit Ausnahme von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Gästezimmern - unangemeldet während der Betriebszeiten zu erfolgen. *Der Bundesminister für Gesundheit kann durch Verordnung festlegen, dass die Probenahme in begründeten Fällen ausnahmsweise angekündigt werden darf.* Den Sachverständigen oder beauftragten Personen ist das Betreten der Bäder, Einrichtungen mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) und Kleinbadeteich-Anlagen sowie die Probenahme zu ermöglichen.
(5) Ergibt das Gutachten, daß die Beschaffenheit des Wassers nicht diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten zu überprüfen.	(5) Ergibt das Gutachten, daß die Beschaffenheit des Wassers nicht diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten zu überprüfen. *Ergibt das neuerliche Gutachten, dass die Beschaffenheit des Wassers weiterhin mangelhaft ist, so hat der Sachverständige schriftlich die Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Wird der Sachverständige nicht binnen 14 Tagen ab Übermittlung des Gutachtens an den Bewilligungsinhaber von diesem mit einem neuerlichen wasserhygienischen Gutachten beauftragt, hat er das erste Gutachten der Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln.*
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
V. ABSCHNITT **Übergangs- und Schlußbestimmungen**	**V. ABSCHNITT** **Übergangs- und Schlußbestimmungen**
§ 18. (1) bis (5) ...	**§ 18.** (1) bis (5) ...
	(6) § 2 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 2, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.